

## ECO Business-Immobilien AG

6. ordentliche Hauptversammlung  
am 20. Mai 2009 um 10:00 Uhr  
in der Säulenhalle der Wiener Börse  
Wallnerstraße 8, 1010 Wien

### Satzungsgegenüberstellung:

ALT	NEU
§ 23	§ 23
<p>(1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie den Vorschlag für die Verwendung des Reingewinnes dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.</p> <p>(3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Jahresgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).</p>	<p>(1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und ihn nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverteilung sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären sowie der Hauptversammlung darüber zu berichten. Dies gilt sinngemäß für einen allfälligen Corporate Governance-Bericht.</p> <p style="text-align: right;"><i>[§ 23 Abs 3 entfällt in der neuen Fassung.]</i></p>
§ 24	§ 24
<p>Über die Verwendung des Reingewinns entscheidet die Hauptversammlung.</p>	<p>(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes. Sie kann dabei beschließen, den Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung auszunehmen und stattdessen auf neue</p>

	<p>Rechnung vorzutragen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.</p> <p>(2) Die Hauptversammlung beschließt weiters über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------